

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 10.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 8 - Rats- und Ausschussmitglieder
erhält folgenden neuen Absatz 5:

Gemäß § 46 Satz 2 GO NRW erhalten die Vorsitzenden folgender Ausschüsse keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Feuer- und Zivilschutz-Ausschuss
- Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss
- Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss
- Zentrumsausschuss
- Ausschuss für Familie, Soziales Gleichstellung und Integration
- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung
- Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss
- Integrationsrat
- Wahlprüfungsausschuss

Dies gilt auch für alle Unterausschüsse gemäß § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung.

Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.